

Bern, 18. Februar 2021

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Abteilung Boden und Biotechnologie  
Frau Dr. Anne-Gabrielle Wüst Saucy  
3003 Bern

## **Stellungnahme zur Änderung des Gentechnikgesetzes**

Sehr geehrte Frau Dr. Wüst Saucy

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Konsultationsunterlagen zur Änderung des Gentechnikgesetzes und benutzen gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Argumente. Als Branchenorganisation verweisen wir vorab darauf, dass die in swiss granum vertretenen Organisationen der Produktion, der Sammelstellen und des Handels sowie der ersten und zweiten Verarbeitungsstufe ihre Stellungnahmen zur Vorlage teilweise auch direkt abgeben werden.

Swiss granum unterstützt die bis zum 31. Dezember 2025 beabsichtigte Verlängerung des Moratoriums zum Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen (GVO). Trotzdem steht swiss granum dem technologischen Fortschritt und grundsätzlich auch den neuen Pflanzenzüchtungsverfahren offen gegenüber. Diese Züchtungsverfahren können zusammen mit alternativen Pflanzenschutzmethoden oder den Möglichkeiten der Digitalisierung mithelfen, die Risiken konventioneller Pflanzenschutz-Massnahmen weiter zu reduzieren oder den agronomischen Herausforderungen (z.B. Resistenzen gegen Krankheiten und Schädlinge, Reduktion Hilfsstoffeinsatz, Hitzetoleranz von Sorten) zu begegnen. Dadurch kann den Erwartungen der Gesellschaft an eine nachhaltige Nahrungsmittelproduktion noch besser entsprochen werden.

Im November 2018 hat der Bundesrat festgehalten, dass die Gesetzgebung risikobasiert den neuen Entwicklungen angepasst werden soll. Aus unserer Sicht braucht es dazu eine unterschiedliche Betrachtungsweise zwischen Gentechnik der ersten Generation und den neuen Pflanzenzüchtungsverfahren in Bezug auf Zulassungsverfahren, Monitoring, Deklaration, usw. Dazu sollen auch die zunehmend verfügbaren Daten und Risikobewertungen einbezogen werden. Hierzu verweisen wir auf die aktuellsten wissenschaftlichen Einschätzungen (EFSA-Bewertung vom November 2020, erwarteter Bericht der EU-Kommission an den EU-Rat vom April 2021). Die Berücksichtigung der Vorgehensweise der EU in der Ausgestaltung des künftigen schweizerischen Gentechnikgesetzes und der Ausführungsbestimmungen sehen wir als zweckmässig. Aus unserer Sicht ist ein Alleingang der Schweiz und damit verbunden eine Rechtsungleichheit zwischen der EU und der Schweiz zu verhindern.

Im erläuternden Bericht zur Vorlage wird festgehalten, dass die Verlängerung des GVO-Moratoriums Zeit verschafft, um „*neue Vollzugsfragen im Bereich der neuen gentechnischen Fragen*“ zu beantworten. Es braucht aus Sicht der swiss granum eine lösungsorientierte Auseinandersetzung zwischen den involvierten Bundesämtern, der Forschung und Wissenschaft sowie der Organisationen und Akteuren entlang der Wertschöpfungsketten. Hierzu erachten wir es als äusserst wichtig, dass die erwähnten Partner bei der Ausgestaltung einbezogen werden. Weiter braucht es eine objektive und sachliche Kommunikation und Information über die neuen Züchtungsverfahren gegenüber Gentechnik der ersten Generation. Darin sind die Erwartungen der Gesellschaft ebenso zu thematisieren wie die Herausforderungen in der Praxis oder die Realität im Ausland.

Nachstehend verweisen wir auf weitere, für unsere Branche wichtige Aspekte:

- Wir nehmen Kenntnis vom Verweis im erläuternden Bericht auf S. 13, dass es sich bei den von einer Moratoriumsverlängerung unmittelbar betroffenen Pflanzenzüchtungs- und Saatgutunternehmen um wenige international tätige Grossunternehmen handelt. Schweizer Unternehmen sind demnach nicht betroffen. Für swiss granum ist es wichtig, dass dies auch so bleibt.
- Im Weizenzuchtprogramm von DSP/Agroscope wird jährlich eine Vielzahl von Pflanzen eingekreuzt. In anderen Ländern muss z.B. das Genome Editing nicht speziell deklariert werden. Während klassisch erzeugte GVO relativ einfach nachgewiesen werden können, ist dies bei Pflanzen aus neuen Züchtungsverfahren nicht mehr der Fall. Da die Pflanze auch auf herkömmliche Art entstanden sein könnte, sind sie von diesen nicht mehr eindeutig unterscheidbar. Wenn ein Züchter eine neue Pflanze in sein Zuchtprogramm einbaut, muss er sich auf die Angaben vom Geber verlassen können. Während dies in den ersten Jahren noch erwartet werden kann, wird dies bereits mittel- und langfristig nach mehreren Generationen und Auskreuzungen kaum mehr möglich sein. Dies insbesondere auch bei Arten, welche sich über Fremdbefruchtung vermehren. Ohne eine produktbezogene Risikobetrachtung und Unterscheidung der Pflanzen kann die Umsetzung des Gentechnikgesetzes auf Dauer vom Pflanzenzüchter nicht gewährleistet werden.
- Die Schweizer Landwirtschaft ist beispielsweise bei Raps oder auch bei Zuckerrüben vollständig auf importiertes Saatgut angewiesen. Nicht nur vor diesem Hintergrund ist für die gesamte Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft sowie die Konsumentinnen und Konsumenten von grossem Interesse, wie die künftigen Regelungen beim Import von Saatgut aussehen. Darüber hinaus interessieren bezüglich eines möglichen künftigen Anbaus in der Schweiz auch die Regelungen für Sorten, welche mittels neuen Verfahren gezüchtet wurden.
- Knapp die Hälfte der in der Schweiz verzehrten Nahrungsmittel werden importiert: sei es als Rohprodukte, Halbfabrikate oder als fertige Lebensmittel. Da diese zumindest teilweise aus Ländern mit einer liberalen Kennzeichnungspflicht bezüglich neuer Züchtungsverfahren stammen können, stellen sich hier Fragen bezüglich der Kennzeichnung, der Rückverfolgbarkeit und damit verbunden auch der Warenflusstrennung.
- Gemäss aktuellem Stand der Analysetechnik ist es ohne entsprechende Zusatzinformationen nicht möglich, Mutationen in Rohstoffen nachzuweisen, die mit neuen Pflanzenzüchtungsverfahren produziert worden sind. Es kann daher sein, dass solche Rohstoffe unbewusst importiert und verarbeitet werden. Im Gesetz ist der Import aber verboten und ein Vergehen wird geahndet. Sollte im Verlauf des Moratoriums die Analysetechnik soweit fortschreiten, dass man diese Mutationen analytisch nachweisen kann, so besteht die Gefahr, dass diese unbewussten Importe zu Sanktionen führen, mit ungeahnten rechtlichen und ökonomischen Auswirkungen. Da die Importeure ihre Sorgfaltspflichten objektiv nicht erfüllen können, ist es nicht gerechtfertigt, Sanktionen für diese Fälle vorzusehen. Das Bundesamt wird deshalb aufgefordert, für diesen Sachverhalt Ausnahmeregelungen vorzusehen. Dies auch im Hinblick darauf, dass solche Importe auf Pflichtlager mit längerer Lagerdauer gelegt werden könnten.
- Um eine Antwort auf die vorerwähnten Punkte geben zu können, braucht es entsprechende Nachweisverfahren. Praktikable Nachweisverfahren sind zentral für die Rechtssicherheit, die Wahlfreiheit der Landwirtinnen und Landwirte sowie der Konsumentinnen und Konsumenten, aber auch für die Einhaltung des Vorsorgeprinzips. Mit Interesse ist der Bericht zu den Perspektiven für Nachweisverfahren des Kantonalen Laboratoriums Basel-Stadt im Auftrag des BAFU zu erwarten.

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Argumente und Forderungen bei der Entscheidung berücksichtigen. Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

swiss granum

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'LH' with a flourish.

Lorenz Hirt  
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. Scheuner'.

Stephan Scheuner  
Direktor